



Der Stadtrat an den Gemeinderat

25. Februar 2026

GR Nr. 2025/376

Motion von Tanja Maag, Pascal Lamprecht, Luca Maggi und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Städtische sowie beauftragte stationäre und ambulante Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen, Lohnanpassung oder Funktionsstufenerhöhung für die pflegerischen und betreuerischen Assistenzberufe, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. September 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Tanja Maag (AL), Pascal Lamprecht (SP), Luca Maggi (Grüne) sowie 12 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2025/376, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, die eine Lohnanpassung oder Funktionsstufenerhöhung bei den pflegerischen- und betreuerischen Assistenzberufen Assistent: in Gesundheit und Soziales (AGS) mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) / Pflegehelfer: in (PH SRK) in den städtischen und den beauftragten stationären und ambulanten Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen in der Stadt Zürich ermöglicht.

Begründung:

Bei der Lancierung des Programms Stärkung wurden Pflege-, Betreuungs- und weitere nicht-ärztlichen Funktionen im Rahmen des städtischen Lohnsystem überprüft. Rund 70 % des pflegerischen- und betreuerischen Fachpersonals (damals rund 2800 von 4000 Personen) durften von einer Funktionsstufenerhöhung und dadurch von einer deutlichen Lohnerhöhung¹ profitieren. Nicht so pflegerische- und betreuerische Assistenzkräfte, Pflegehelfer:innen und Assistent:innen Gesundheit und Soziales. Die damalige Überprüfung stellte keine Veränderung an Anforderungen, Aufgaben, Kompetenzen oder Verantwortung fest. Dies sollte neu untersucht werden. Assistenzfunktionen nehmen in interprofessionellen Teams zunehmend eine wichtige Rolle ein. Bei personellen Engpässen federt das Assistenzpersonal die Belastung ab. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden und im Lohn Abbildung finden.

Da sich die Spitex Zürich AG in ihrer Lohnpolitik sinnvollerweise an den Rahmenbedingungen der Stadt orientiert, hätte eine Lohn- oder Funktionsstufen-Anpassung auch positive Folgen für das Assistenzpersonal im pflegerischen- und betreuerischen ambulanten Bereich.

Es soll darauf geachtet werden, dass durch allfällige Nivellierung keine Lohneinbussen resultieren, sondern dass insgesamt eine Anpassung nach oben erfolgt.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung

¹ SA_Maag_Garcia; GR 2022/433; f944de6bbfd7449e9f7b29d8e5a0d020-332



oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Entgegennahme der vorliegenden Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

1. Motionabilität des Vorstosses

Der Stadtrat ist zuständig für die Überprüfung der Einstufung und eine allfällige Höherstufung sowie damit zusammenhängende Lohnanpassungen. Gemäss Art. 119 und Art. 120 sowie Art. 54 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) erlässt der Gemeinderat die wesentlichen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Angestellten. Art. 120 Abs. 2 GO sieht vor, dass der Anspruch auf Lohn explizit in der Verordnung generell-abstrakt festzulegen ist. Der Gemeinderat ist somit zuständig für die generell-abstrakte Regelung des Lohns im Personalrecht. Das hat der Gemeinderat im Rahmen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht [PR], AS 177.100) getan. Der Gemeinderat kann nicht im Einzelfall und ausserhalb des Personalrechts in das Lohnsystem eingreifen. Gemäss Art. 48 f. PR legt der Stadtrat unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der einzelnen Funktionen einen Funktionsraster und Funktionsumschreibungen fest. Jede Stelle wird gemäss dem Funktionsraster und den Funktionsumschreibungen in Anhang B zu den Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101), entsprechend ihren Anforderungen und Beanspruchungen, einer bestimmten Funktionsstufe zugeordnet (Art. 50 PR, Art. 14 Abs. 2 AB PR). Zuständig für die Zuordnung der Stellen zu den Funktionsstufen ist die jeweilige Anstellungsinstanz. Bei der Überprüfung der Einstufung der pflegerischen und betreuerischen Assistenzberufe handelt es sich um Vollzug. Dafür ist der Stadtrat abschliessend zuständig (Art. 86 Abs. 2 lit. GO, Art. 79 GO). Die Motion verletzt aus diesem Grund die Gewaltenteilung. Das Anliegen ist daher nicht motionabel. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Einstufung einer Funktion ist entgegen der Ansicht der Motionäre ausserdem keine kreditschaffende Weisung erforderlich.

2. Grundlagen der Funktionseinstufung

Die Wichtigkeit der Assistenzfunktionen Assistentin oder Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) sowie Pflegehelferin oder Pflegehelfer (PH SRK) sind für die Versorgung sowohl im Stadtspital (STZ) als auch in den Gesundheitszentren für das Alter (GFA) unbestritten. Die Arbeit der Mitarbeitenden in diesen Funktionen ist zum Wohle der Patientinnen und Patienten sowie von Bewohnenden von grossem Wert. Die Einstufung der jeweiligen Funktionen erfolgt über die gesamte Stadtverwaltung hinweg einheitlich anhand der in Funktionsraster und Funktionsumschreibungen objektiv messbaren Anforderungen und Beanspruchungen einer Funktion. Jede Stelle wird einer Funktionskette im Funktionsraster gemäss Anhang B1 zum PR und dann innerhalb der Funktionskette der dazugehörigen Funktionsstufe gemäss Anhang B2 zugeordnet. Neben dem Funktionsraster mit den zugehörigen Funktionsumschreibungen ist die Stellenbeschreibung massgeblich (Art. 12 AB PR). Sie definiert die mit der jeweiligen Stelle



verbundenen Anforderungen, Aufgaben und Befugnisse. Die Bewertung jeder einzelnen Funktion unterliegt einem definierten Kriterienkatalog, der Fach-, Selbst-, Sozial- und Führungskompetenzen sowie Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen abbildet und für die gesamte Stadtverwaltung einheitlich angewendet wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Funktionen in derselben Funktionsstufe gleich bewertet sind, auch wenn sie sich inhaltlich unterscheiden.

3. Überprüfung im Rahmen des Programms «Stärkung Pflege»

Im Rahmen des Programms «Stärkung Pflege» wurden in den Jahren 2020 und 2021 alle Pflege-, Betreuungs- und weiteren nicht-ärztlichen Funktionen im Gesundheits- und Umweldepartement (GUD) überprüft. Die Überprüfung umfasste die Funktionsketten 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1399, 1310 sowie 1406, 1505 und 1506. Die PH SRK sind innerhalb der Funktionskette 1301 «Pflege- und Betreuungsassistenten» den Funktionsstufen 3 und 4 zugeordnet. Die AGS sind innerhalb der Funktionskette 1302 «Pflege und Betreuung I» der Funktionsstufe 4 zugeordnet. Beide Funktionen wurden somit im Rahmen des Programms «Stärkung Pflege» überprüft. Die Überprüfung ergab, dass sich die Anforderungen an Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz sowie an Beanspruchung und Arbeitsbedingungen seit der letzten Überprüfung des Funktionsrasters im Jahr 2016 nicht signifikant verändert haben. Die Einstufung der beiden Funktionen AGS und PH SRK in die Funktionsstufen 3 und 4 wurde deshalb als korrekt bestätigt.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der PH SRK und AGS sind modellhaft in Anhang B zum PR und für jede Stelle im Stellenbeschrieb klar definiert und deutlich eingeschränkter als diejenigen der Fachangestellten Gesundheit und/oder Betreuung, beziehungsweise der Pflegefachpersonen HF oder FH, die den Funktionsketten 1303 und 1304 zugeordnet sind. Die Funktionsketten 1301 und 1302 umfassen Funktionen der Pflege- und Betreuungsassistenten sowie Pflegehelferinnen oder Pflegehelfer, die keine oder kurze Fachausbildungen voraussetzen. Die Tätigkeiten dieser Funktionen sind ausführende und unterstützende pflegerische und betreuende Aufgaben. Es sind Tätigkeiten mit klaren Richtlinien und kleiner bis mittlerer Aufgabenvielfalt und vorwiegend bekannten Aufgaben. Einfache Absprachen und das Übermitteln von einfachen Inhalten, wie zum Beispiel die Bestellung von Medikamenten, die Lagerung und Ordnung von Gebrauchsartikeln, hauswirtschaftliche Aufgaben oder das Durchführen von Hygienemassnahmen gehören zu den Tätigkeiten dieser Funktionen.

Funktionsketten und -stufen sind im städtischen Lohnsystem aufeinander abgestimmt. Je umfangreicher und komplexer die jeweilige Funktion ist, desto höher die Funktionsstufe. Aufgrund dieser Abstimmungen hätte eine Höherstufung der pflegerischen und betreuenden Assistenzberufe auch Auswirkungen auf die nachfolgenden, höheren Funktionsstufen. Damit würde eine Anpassung der Einstufung von PH SRK oder AGS eine erneute vollständige Überprüfung sämtlicher Pflege- und Betreuungsberufe bedingen. Auch wäre mit Blick auf das gesamtschädtische Lohnsystem nicht mehr sichergestellt, dass Funktionen in derselben Funktionsstufe gleich bewertet sind.



4. Vergleich zur allgemeinen Situation auf dem Markt

Die jährlich durchgeführte Lohnanalyse durch die extern beauftragte Firma (Perinnova Compensation GmbH) hat ergeben, dass die Zuordnungen zu den Funktionsstufen von AGS und PH SRK in den Gesundheitsinstitutionen des GUD mit denjenigen der anderen Marktteilnehmenden vergleichbar sind. Sie zeigt auch, dass die Löhne dieser Funktionen in der Stadt Zürich mehr als 3 Prozent über dem schweizerischen Durchschnitt liegen. Eine Höherstufung würde dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Staats zuwiderlaufen. Auch innerhalb des städtischen Lohnsystems würde eine Höherstufung gegenüber anderen Pflegefachberufen und anderen, städtischen Funktionen in Funktionsstufen 3 und 4 dem Gleichbehandlungsgebot nicht entsprechen.

5. Fazit

Der Stadtrat lehnt die Motion ab, da diese nicht motionabel ist und vor dem Hintergrund der Einstufungsüberprüfung von PH SRH und AGS im Rahmen des Programms «Stärkung Pflege», der Funktionsweise des städtischen Einstufungssystems sowie der Ergebnisse des Lohnvergleichs mit anderen Marktteilnehmenden. Er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Im Rahmen des Postulats soll geprüft werden, welche weiteren Massnahmen aus dem Programm «Stärkung Pflege» für die pflegerischen und betreuerischen Assistenzberufe verstärkt umgesetzt oder angepasst werden könnten. Dabei handelt es sich vor allem um Massnahmen im Zusammenhang mit mehr Flexibilität und besserer Work-Life-Balance, Aufgabenverteilung in interdisziplinären Teams oder Fortbildungen für diese Funktionen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter